

**Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den
Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach**

**Punktuelle Änderung
Nr. 49**

**Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets
- Freiflächenphotovoltaikanlage
im Bereich
„Vogtäcker“
Gemeinde Starzach - Ortsteil Sulzau**

Begründung-Entwurf

Stand: 16.02.2024

1 Planungsanlass und Planbereich

Ziel des Bebauungsplans und der Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplanes in Starzach im Ortsteil Sulzau ist die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Stadtwerke Tübingen GmbH.

In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 11.09.2023) wird ausgeführt:

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG) beabsichtigen die Stadtwerke Tübingen GmbH im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Starzach, Landkreis Tübingen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Die Gemeinde Starzach möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Stadtwerke Tübingen GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 16 MW_p auf einer Fläche von ca. 16 ha geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes von 30 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage festgesetzt. Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt werden.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

2 Übergeordnete Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot gilt auch bei Änderungen des Flächennutzungsplans.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist der Änderungsbereich von folgenden Festlegungen betroffen:

Gemäß des Regionalplans 2013 liegt das Plangebiet in einem regionaler Grünzug (Vorranggebiet gemäß PS 3.1.1) sowie innerhalb eines Gebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet gemäß PS 3.2.2).

In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 11.09.2024) wird ausgeführt:

Die vorgesehene Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Betroffenheit des Grünzugs wäre durch die geringfügige und zeitlich befristete Nutzung einer PV-

Freiflächenanlage nur gering. Die Durchlässigkeit für Kleintiere wird durch eine Einfriedung mit Bodenfreiheit gewährt. Da innerhalb des Solarparks die Entwicklung von hochwertigem Grünland vorgesehen ist, werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen insgesamt gefördert. Schadstoffeinträge in den Boden werden für die Dauer der Nutzung der PV-Freiflächenanlage vermieden, der Boden kann sich demnach von den bestehenden Eintragungen erholen und wird somit insgesamt einer Aufwertung unterzogen. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich größerflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird.

Im Zuge der 4. Regionalplanänderung (verbindlich 29.01.2021) wurden die Festlegungen zum Freiraumschutz des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für eine stärkere Nutzung der Sonnenenergie angepasst. Die Plansätze Z (2) sowie G (6) des Kapitels 4.2.4.3 Solarenergie betreffen das Plangebiet.

In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 11.09.2023) wird ausgeführt:

Das Ziel (2) sieht PV-Freiflächenanlagen als ausnahmsweise in Vorranggebieten Regionaler Grünzüge zulässig vor, sofern diese nicht in Waldflächen oder in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild liegen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Waldflächen, zudem liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild vor. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage scheint somit im konkreten Fall landschaftsverträglich und ausnahmsweise zulässig. Zudem wird der Rückbau nach 30 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage festgesetzt und somit der weiteren Voraussetzung entsprochen. Den weiteren Zielen wird ebenfalls entsprochen.

Auch dem Grundsatz (6) wird entsprochen, da die Versiegelung nicht mehr als 5 % beträgt, sogar geringfügiger ausfällt, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet sowie eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet wird. Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Neckar-Alb mit der 4. Regionalplanänderung steht.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem geringfügigen Teil südlich als bestehende gemischte Baufläche dargestellt. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden. Der Änderungsbereich soll künftig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage (Planung) dargestellt werden.

Im Landschaftsplan ist das Plangebiet als Ackerland mit einer sehr hohen Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter Erholung und Landwirtschaft dargestellt. Ein Entwicklungsraum für überregional bis landesweit bedeutende Feldvogelvorkommen ist vom Vorhaben betroffen. Aus diesem Grund ist das Plangebiet in der Raumwiderstandskarte Freiflächenphotovoltaik mit einem sehr hohen Raumwiderstand (Ausschlussgebiet) dargestellt. In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 11.09.2023) wird ausgeführt, dass Einfriedungen mit einem Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden zulässig sind. Dadurch können Kleintiere, also auch Feldvögel, den Zaun weiterhin ungehindert passieren. Da innerhalb des Solarparks die Entwicklung von hochwertigem Grünland vorgesehen ist, werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen insgesamt gefördert.

Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

3 Standortalternativen

Folgende Gründe sprechen für die Planung am vorgesehenen Standort:

Das Plangebiet wurde von den Stadtwerken Tübingen im Vorfeld umfassend geprüft. Da keine Schutzgebiete betroffen sind und keine planungsrechtlichen Gegebenheiten dem Vorhaben entgegenstehen, wurde der Standort weiterverfolgt.

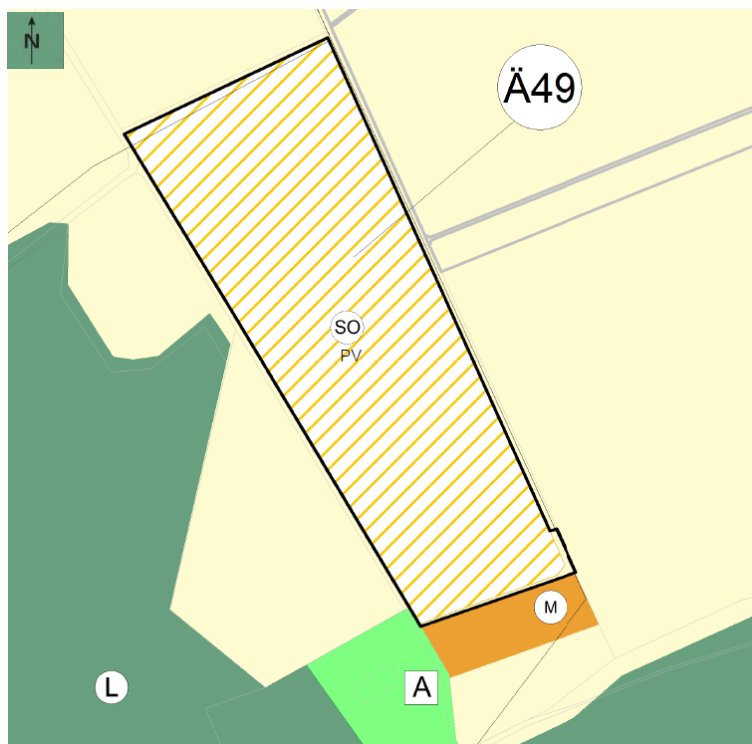
Der wirtschaftliche Betrieb der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage kann durch eine Anlagenleistung von ca. 16 MW_p auf einer Fläche von ca. 16 ha gewährleistet werden.

Durch die Lage des Planbereichs ist eine landschaftsverträgliche Einbindung der Anlage möglich. Bestehende Hecken sowie die angrenzenden Waldflächen im Süden und Südwesten bewirken eine geringe Einsehbarkeit. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild fallen somit gering aus.

Eine Verschattung kann aufgrund fehlender unmittelbar angrenzender Strukturen wie bspw. Gehölzen ausgeschlossen werden. Die westliche Waldfläche liegt in ausreichendem Abstand entfernt.

4 Inhalte der Planänderung

Inhalt der punktuellen Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplans ist die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche und einer gemischten Baufläche in ein geplantes sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Süden sowie im Südosten des Änderungsbereichs wird geringfügig eine gemischte Baufläche in einen landwirtschaftlichen Weg umgewandelt. Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Änderungsbereich (schwarz umrandet) umfasst eine Fläche von ca. 16,0 ha.



Darstellung der FNP-Änderung Nr. 49

Nach maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, gilt die Folgenutzung „landwirtschaftliche Fläche“. Hierzu ist ein gesondertes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans notwendig.

5 Flächenbilanz

Geplante Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans:

	Wirksamer FNP 2010	FNP-Änderung Nr. 49
Landwirtschaftliche Fläche - Bestand	ca. 15,7 ha	-
Landwirtschaftlicher Weg - Bestand	-	ca. 0,1 ha
Gemischte Baufläche - Bestand	ca. 0,3 ha	-
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ - Planung	-	ca. 15,9 ha
Summe	ca. 16,0 ha	ca. 16,0 ha

6 Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 49 erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vogtacker“. Es wird das Regelverfahren angewendet.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 10.01.2022 bis 11.02.2022 durchgeführt.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens verzichtet, da diese bereits im zweistufigen Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinde Starzach durchgeführt wird.

7 Umweltbericht/ Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Vogtacker“ wurde von dem Büro Enviro-Plan ein umfassender Umweltbericht erarbeitet; dieser wird dem Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB als separater Bestandteil der Begründung beigelegt.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, dienen die Ergebnisse des o.g. Umweltberichts auch für die Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans.

In der städtebaulichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vogtacker“ (Stand Entwurf: 11.09.2023) wird ausgeführt:

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Der Umweltbericht – Entwurf (Stand 11.09.2023) enthält folgende Aussagen:

Aussagen im Umweltbericht zu Schutzgebieten und geschützten Objekten:

Boden

Laut Landschaftsplan der VVG Rottenburg am Neckar (2019) besitzen Bereiche des Plangebiets ein hohes Ausgleichsvermögen im Wasserkreislauf.

Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Auch in der Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete verzeichnet

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer. Nördlich verläuft in etwa 5 m Entfernung ein Gewässer mit der Bezeichnung Grauloch (Gewässer II. Ordnung). Das Gewässer ist als äußerst flache, grasbewachsene Mulde ausgeprägt, weshalb davon auszugehen ist, dass es nicht dauerhaft wasserführend ist.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich südlich in der hydrogeologischen Einheit „Oberer Muschelkalk“ und im nördlichen Bereich in der „Gipskeuper und Unterkeuper“. Das Schutzzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering bis hoch. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit für die Grundwasserneubildung liegt laut Landschaftsplan der VVG Rottenburg am Neckar (2019) im mittleren Bereich.

Luft/Klima

Die Globalstrahlung, das heißt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung liegt im gesamten Plangebiet laut den Daten des LUBW (2023a) bei circa 1.107. kWh/m², was für die Nutzung der Sonnenenergie ein guter Wert ist.

Der Umweltbericht-Entwurf enthält in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung u.a. folgende Aussagen:

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden zusammengefasst:

Schutzgut Fläche: *Durch die PV-Freiflächenanlage gehen keine besonderen Flächenfunktionen verloren. Die Planung liegt in einem stark landwirtschaftlich/anthropogen überprägten Gebiet.*

Schutzgut Boden: *Die Versiegelung durch Ramppfosten/Modulfundamente, Erschließungsstraßen und Nebengebäude führt in kleinen Teilen des Plangebiets zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar. **Der Kompensationsbedarf liegt bei 73.940 Ökopunkten und kann über multifunktional wirksame Maßnahmen vollständig intern ausgeglichen werden.***

Schutzgut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Flächenversiegelung im Plangebiet. Das Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. verrieselt und bleibt damit für die Grundwasserneubildung erhalten. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da die Artenzusammensetzung von geringer Qualität und Vielfalt ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten. Aufgrund der Umwandlung in extensives Grünland, ist insgesamt von einer Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

Schutzgut Tiere: Das Plangebiet bietet Tieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur geringfügig Lebensräume. Eine entsprechende Gestaltung der geplanten Umzäunung der Anlage ermöglicht es Tieren weiterhin, die Fläche zu durchqueren. Insgesamt verbessert sich durch die Anlage von Grünland die Habitategignung für Tiere im Plangebiet. Eine Ausnahme stellen bodenbrütende Vogelarten sowie Rastvögel dar. Durch die geplante Anlage gehen im Plangebiet Brutreviere der Feldlerche verloren. Als Ausgleich dafür sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Um den Rastplatz des Mornellregenpfeifers und anderer Limikolen zu erhalten, sind für Rastvögel im Bereich des Kernrastgebiets vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen umzusetzen.

Schutzgut Biodiversität: Der ökologische Wert des Plangebiets ist aufgrund des vergleichsweise kargen Artenausstattungs von Tieren und Pflanzen eher gering. Trotzdem gehen durch die Bebauung Habitate bedrohter Tierarten (Bodenbrüter, Rastvögel) verloren. Mit externen Artenschutzmaßnahmen sowie mit Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Anlage von artenreichem Grünland, extensive Bewirtschaftung, Verzicht auf Stoffeinträge) können die erheblichen Eingriffsfolgen wirksam minimiert werden. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss des Schutzgutes Arten und Biotope in Höhe von **856.833 Ökopunkten**.

Schutzgut Klima/Luft: Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf umgebende wärmebelastete Gebiete ergeben sich dadurch nicht. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet wird durch das Vorhaben technogen überprägt. Da die Einsehbarkeit der Fläche aus der Ferne gering ist, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nur im Nahbereich erheblich. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wird die Zaunanlage begründet.

Mensch und seine Gesundheit: PV-Freiflächenanlagen sind während der Betriebsphase vergleichsweise emissionsarm. Während der Bauphase auftretende Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und damit unerheblich. Eine Blendung des Verkehrs oder von Wohngebäuden durch die geplante Anlage ist nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von **782.641 Ökopunkten**.

Im Umweltbericht-Entwurf zum Bebauungsplan wird auch die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes thematisiert:

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und den entsprechenden art-spezifischen Habitaten besteht (im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung sind keine entsprechenden Gewässerlebensräume vorhanden). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

Bei der Prüfung wurden hinsichtlich der relevanten Arten und deren Vorkommens insbesondere die Daten des LUBW für das betreffende TK-25 Blatt Nr. 5718 Horb am Neckar ausgewertet.

Pflanzen

*Gemäß aktueller Verbreitungsdaten von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten ist die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) die einzige Art, in deren Verbreitungsgebiet das Plangebiet liegt. Die Art ist eng an den Anbau von Wintergetreide gebunden. Eine Untersuchung des Plangebiets und seines näheren Umfeldes auf Vorkommen der Art im Jahr 2022 erbrachte keine Nachweise. Somit kann eine Beeinträchtigung der Artengruppe Pflanzen sicher ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.*

Avifauna

Der Bestand der Avifauna (Brut- und Rastvögel) wurde 2022 erfasst. Dabei wurde innerhalb des Geltungsbereichs sechs Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen. In den angrenzenden Bereichen brüten weitere Feldlerchen sowie Greifvögel, siedlungsgebundene Arten und Gehölzbrüter. Details der Erfassung können dem avifaunistischen Ergebnisbericht (STRIX 2023) entnommen werden. Im Rahmen von Datenabfragen bei der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) sowie bei Rastvogelkartierungen 2022 wurde zudem ein planungsrelevantes LimikolenRastgebiet im Bereich der flachhügeligen Landschaft nordöstlich des geplanten Anlagenstandort ermittelt. Die Ergebnisse der Kartierung können ebenfalls dem faunistischen Ergebnisbericht (STRIX 2023) entnommen werden.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung folgt den Ausführungen des Fachgutachtens (welches sich wiederum z.T. auf die fachgutachterliche Einschätzung von ENVIROPLAN 2022 stützt) und wird im Folgenden stark verkürzt wiedergegeben.

Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Bautätigkeiten ist eine Tötung von Feldlerchen (Zerstörung von Nestern, Tötung nicht-flügger Jungvögel durch Baufeldfreimachung) und Greifvögeln (Brutplatzaufgabe durch optische Störfaktoren) sowie ubiquitärer Vogelarten möglich.

Eine Tötung von Rastvögeln durch die Bautätigkeiten ist nicht zu erwarten, da es sich grundsätzlich um flugfähige Arten ohne Brutstätten im Plangebiet handelt.

Zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die baubedingte Störung von Brut- und Rastvögeln erfolgt nur temporär während der Bauphase und ist daher unerheblich, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Rast- bzw. Brutperiode überschreitet.

Da die Kernrasthabitate des Mornellregenpfeifers und weiterer planungsrelevanter Limikolen in mind. 400m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort und damit außerhalb der angenommenen artspezifischen Stördistanzen befinden, wird eine vollständige Aufgabe des Rastgebiets als unwahrscheinlich bewertet. Voraussetzung für diese Einschätzung ist jedoch, dass die Kernrasthabitate ihre Eignung als Rasthabitat dauerhaft behalten und die Rastvögel nicht auf andere Flächen ausweichen müssen. Ein solches Ausweichen wäre aufgrund der Nähe zu den Kernrastgebieten und der Topografie beispielsweise auch im Bereich des Geltungsbereichs bzw. in seinem Wirkradius möglich, sodass diesem Bereich trotz geringer Rastvogel-Nachweise eine Bedeutung als Ausweichmöglichkeit für Rastvögel zuzuschreiben ist.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind durch die unten aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Kernrasthabitate aufzuwerten und ihre Eignung als Rasthabitat bis zum vollständigen Rückbau der PVA dauerhaft zu sichern.

Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach aktueller Studienlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Geltungsbereich und direkt angrenzend liegenden Fortpflanzungsstätten der Feldlerche durch die Überstellung des Plangebiets mit PV-Modulen verlorengehen.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Brutvögel zu vermeiden, sind die untenstehenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Durch die geplante PVA wird wie oben ausgeführt ein Ausweichhabitat für Rastvögel abgewertet bzw. geht zumindest teilweise verloren. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG kann daher in Bezug auf den Mornellregenpfeifer und weitere sensible Rastvogelarten offener Landschaften nur mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die bestehenden Rastgebiete, insbesondere die Kernrastgebiete außerhalb der Planfläche in ausreichendem Umfang dauerhaft gesichert sind.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Rastvögel zu vermeiden, sind die unten aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden sind folgende Maßnahmen umzusetzen. Eine ausführliche Beschreibung der CEF-Maßnahmen erfolgt in Kapitel 5.3.2

- V3: Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8: Minderung der optischen Auswirkungen der PVA für Rast- und Feldvögel
- V9: artenschutzrechtliche Bauzeitenbeschränkung
- V10: Vergrämung von Bodenbrütern
- M2: Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)
- M3: Externe Ausgleichsmaßnahmen für Rastvögel (CEF-Maßnahmen)

Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Im Folgenden werden auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Umweltberichts Festsetzungen und Hinweise aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Arten, Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Maßnahmen vorab zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 16: Maßnahmen, die eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vermeiden, bzw. die negativen Auswirkungen auf diese minimieren (M = Ausgleichsmaßnahme, V = Vermeidung/Minderung)

Auf den Umweltbericht-Entwurf (Stand: 11.09.2023) zum Bebauungsplan „Vogtäcker“ wird verwiesen.

Rottenburg am Neckar, den 16.02.2024

Ayten Alamanoglu
Stadtplanungsamt

Nathalie Millán Cerezo
Stadtplanungsamt